

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ergänzender Beschluss zum Baubeschluss für die 3. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn in Rodenkirchen, hier: Straßenbauliche Begleit- und Folgemaßnahmen, Teilplan 1201, Straßen, Wege, Plätze, Finanzstelle 6601-1201-2-1031, Bonner Straße (Nord-Süd-Stadtbahn, 3. BA)

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	05.12.2016
Verkehrsausschuss	06.12.2016
Stadtentwicklungsausschuss	15.12.2016
Finanzausschuss	19.12.2016
Rat	20.12.2016

Beschluss:

In Abänderung des Beschlusses vom 23.06.2015 beauftragt der Rat die Verwaltung – vorbehaltlich eines rechtskräftigen Baurechts – mit der Durchführung der straßenbaulichen Begleit- und Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der 3. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn (Bonner Straße) mit Gesamtkosten in Höhe von 20.473.076 € vorsorglich für den Fall, dass eine ausfallende Förderung den städtischen Haushalt in Höhe der Gesamtkosten belasten würde.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	20.473.076 €	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2017 ff

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>409.461,52 €</u> €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung

In seiner Sitzung am 23.06.2015 hat der Rat die Verwaltung - vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung der Stadt Köln, vorbehaltlich eines rechtskräftigen Baurechts und vorbehaltlich der Genehmigung des Zuwendungsgebers zum Baubeginn der Maßnahme – mit dem Bau der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn in Rodenkirchen mit städtischen Gesamtkosten von rd. 64.689.741,00 Euro brutto (Planungs- und Baukosten) beauftragt.

Der Beschluss umfasste die Baumaßnahmen des ÖPNV einschließlich Grunderwerb und Gebäudeabriss mit einem Kostenanteil in Höhe von 44.216.665 € sowie straßenbauliche Begleit- und Folgemaßnahmen (IV) mit einem Kostenanteil von 20.473.076 €.

Die straßenbaulichen Begleit- und Folgemaßnahmen sind grundsätzlich nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) in Verbindung mit den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau-FöRi-Kom-Stra) förderfähig. Der Fördersatz beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Mit der Beantragung entsprechender Zuwendungen für die vier Teilmaßnahmen

- Ausbau der Bonner Straße von Raderberggürtel/Bayenthalgürtel bis Verteilerkreise,
- Ausbau Knotenpunkt Bonner Straße/Schönhauser Straße/Marktstraße,
- Ausbau der Schönhauser Straße von Bonner Straße bis Koblenzer Straße und
- Ausbau der Marktstraße von Bonner Straße bis Kreuznacher Straße

wurde auch die Genehmigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn beantragt.

Das Entflechtungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung wird zum 31.12.2019 auslaufen und über eine Fortsetzung der Fördermöglichkeiten im kommunalen Straßenbau sind noch keine abschließenden Folgeregungen getroffen worden. Nach Information des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sind die bis 2019 zu erwartenden

Mittel durch ausgewählte Fördermaßnahmen grundsätzlich gebunden (hauptsächlich für die Generalsanierung der Mülheimer Brücke). Aus diesem Grund kann die Genehmigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn durch das Land NRW für die vier Teilmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden.

Es besteht aber die Zusage, nach Abschluss des Haushaltsjahres 2016 zu prüfen, inwieweit durch Wenigerbedarf bei bereits abgeschlossenen und im Laufe 2016 abgerechneten Fördermaßnahmen Restmittel verbleiben, so dass die Förderung ganz oder teilweise möglich wird und die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden kann. Die Höhe einer dann eventuell möglichen Förderung ist aber noch nicht bezifferbar.

Nur für den Fall, dass eine Förderung ausfallen sollte, würden die Gesamtkosten von insgesamt 20.473.076 € für die straßenbaulichen Begleit- und Folgemaßnahmen den städtischen Haushalt ganz oder teilweise belasten.

Würde man von einer Realisierung der 3. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn absehen, hätte dies Auswirkungen auf die Förderfähigkeit der gesamten Maßnahme Nord-Süd-Stadtbahn, da sich diese aus einem aus allen drei Baustufen ermittelten Gesamtverkehrswert auf der Grundlage einer standardisierten Bewertung ergibt. Bei einer Nichtrealisierung der 3. Baustufe würde der Verkehrswert unter den förderfähigen Wert sinken, was zu einer Rückzahlung von bisher erhaltenen ÖPNV-Zuwendungen für die 1. und 2. Baustufe führen könnte.

Ohne den gleichzeitigen Straßenausbau kann auch die Gleisanlage aufgrund des massiven Eingriffs in den vorhandenen Straßenkörper nicht gebaut werden.

Die Fortschreibung der Veranschlagung erfolgt im Zuge des Hpl. – Aufstellungsverfahrens 2018 ff im Teilfinanzplan 1201, Straßen, Wege, Plätze bei Finanzstelle 6601-1201-2-1031 – Bonner Straße (Nord-Süd-Stadtbahn, 3. BA) - im Rahmen des bestehenden Budgets.

Begründung der Dringlichkeit:

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist damit zu rechnen, dass im Laufe des Januar 2017 ein rechtskräftiges Baurecht vorliegt und im Anschluss daran unmittelbar mit den erforderlichen Baumfällungen begonnen werden kann. Diese Arbeiten dauern voraussichtlich drei Wochen und müssen in der vegetationsarmen Zeit bis spätestens 28.02.2017 durchgeführt werden. Bei Einhaltung der regulären Beratungsfolge (Ratsbeschluss 14.02.2017) wäre dies nicht mehr gewährleistet, so dass sich die Realisierung der Maßnahme bis zum Beginn der nächsten vegetationsarmen Periode (01.10.2017) verzögert.